

Gemeinde Oberschleißheim

DER GEMEINDERAT
DER
GEMEINDE OBERSCHLEISSHEIM

gibt sich auf Grund
des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: 01.07.2018

Wahlperiode des Gemeinderates: 1. Mai 2014 – 30. April 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

1. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderates

2. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

3. Die Ausschüsse

3.1. Allgemeines

- § 5 Bildung, Vorsitz, Auflösung

3.2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 6 Vorberatende Ausschüsse
- § 7 Beschließende Ausschüsse
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss

4. Der Erste Bürgermeister

4.1. Aufgaben

- § 9 Vorsitzen im Gemeinderat
- § 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 11 Einzelne Aufgaben
- § 12 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 14 Sonstige Geschäfte

4.2. Stellvertretung

§ 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

II. Der Geschäftsgang

1. Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 18 Öffentliche Sitzungen

§ 19 Nichtöffentlichen Sitzungen

2. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

§ 21 Tagesordnung

§ 22 Form und Frist für die Einladung

§ 23 Anträge

3. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 27 Abstimmung

§ 28 Wahlen

§ 29 Anfragen

§ 30 Beendigung der Sitzung

4. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

5. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

6. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

III. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Geschäftsordnung

§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 37 Inkrafttreten

Anlage 1

Amtsleitung / Stellvertretung
Personalien des Gemeinderates

Anlage 2

Fraktionssprecher
Übersicht über die Zusammensetzung der
Ausschüsse, Beiräte und Kuratorien etc.
Mitgliedschaften der Gemeinde Oberschleißheim

Anlage 3

Übersicht über die Standorte der Gemeindetafeln

Abkürzungen:

GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GLKrWG	Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz
GeschO	Geschäftsordnung des Gemeinderates Oberschleißheim
BauGB	Baugesetzbuch
GLKrWG	Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Der Gemeinderat Oberschleißheim gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

I. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

1. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 6 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. j bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

- die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung der Bürgermedaille,
- die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
- die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
- die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

- die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- die Bestellung des Abschlussprüfers (Art. 107 GO) sowie die Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten,
- die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 8 GO),
- die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Altersteilzeit der vergleichbaren Bediensteten ab Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

- die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von 30.000 Euro, jeweils bezogen auf die Gesamtmaßnahme, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen über den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ab folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass	2.500 Euro
Niederschlagung	2.500 Euro
Stundung	5.000 Euro
Aussetzung der Vollziehung	5.000 Euro.

2. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher

Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz; als wichtige Gründe im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO kommen nur solche in Betracht, die in der Person liegen (Alter, Berufs- oder Familienverhältnisse, Gesundheitszustand).

- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen. Ein Recht zur Anfertigung von Ablichtungen besteht nicht.

§ 4

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.
- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung

gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Die Ausschüsse

3.1 Allgemeines

§ 5 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Das Verfahren nach Abs. 1 findet auch Anwendung für Beiräte, Kuratorien und sonstige Gremien, in die Mitglieder des Gemeinderates entsandt werden.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (4) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

- (5) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

3.2 Aufgaben der Ausschüsse

§ 6

Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es wird folgender vorberatender Ausschuss mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

Finanzausschuss:

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteile

§ 7

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den

Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptausschuss:

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Schulwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, Angelegenheiten des Sports, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung ohne Bau- und Umweltangelegenheiten

Er entscheidet über

- a) Zuwendungen und Zulagen an Gemeindebedienstete,
- b) Personalangelegenheiten der Beschäftigten, soweit nicht der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat zuständig ist,
- c) Angelegenheiten des Sports.

2. Bau- und Werkausschuss:

Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, Beschaffung von Baugelände, ferner Baugenehmigungen, soweit die Verwaltung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Genehmigungsfreistellung im Sinne des Art. 70 BayBO nicht möglich ist, Straßenabtretungen, Erschließungsbeiträge

Er entscheidet über

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung,

- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro,
- d) den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte über einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall,
- e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,
- f) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzlegungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um eine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung der Eigenbetriebe handelt (Art. 88 Abs. 4 GO),
- k) Bauleitplanung der Nachbarkommunen,

soweit nicht der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

Der Bau- und Werkausschuss wird regelmäßig über Vorhaben informiert, die im Freistellungsverfahren genehmigt wurden.

3. Umwelt- und Verkehrsausschuss:

Fragen des Umweltschutzes und Verkehrsangelegenheiten

Er entscheidet über

- a) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung eine andere Zuständigkeit ergibt,
- c) Grundsatzentscheidungen über Mobilfunkangelegenheiten,
- d) die Vergabe von Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes bis zu einer Höhe von 100.000 Euro,
- e) verkehrsrechtliche Anordnungen nach der STVO, sofern sie grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen.

4. Ferienausschuss

- a) Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien.
- b) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.
- c) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit nach Buchstabe a) alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (§ 2 GeschO), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

4. Der Erste Bürgermeister

4.1 Aufgaben

§ 9

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und

Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

- (2)¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Bediensteten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11 Einzelne Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Altersteilzeit, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro für die Gesamtmaßnahme,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

– Erlass	2.500 Euro
– Niederschlagung	2.500 Euro
– Stundung	5.000 Euro
– Aussetzung der Vollziehung	5.000 Euro,

c) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 Euro, jeweils bezogen auf die Gesamtmaßnahme, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen und Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro,

e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 Euro je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw. wenn diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 30.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - ca) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - cb) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen

Erledigung übertragen.

§ 12

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 13

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

4.2 Stellvertretung

§ 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von der Zweiten Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters übernimmt jeweils das dienstälteste Gemeinderatsmitglied die Stellvertretung.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

II. DER GESCHÄFTSGANG

1. Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der

Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) sowie sonstige Schreiben an den Gemeinderat werden dem Gemeinderat unverzüglich, spätestens zum zweiten Werktag der Folgewoche, vorgelegt.
²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.
³Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse fallen, werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorgelegt

§ 17

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO).
²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Nutzung in den Sitzungen wird für die Mitglieder des Gemeinderates ein WLAN-Zugang bereitgestellt.

§ 18

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht

Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19 **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

2. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus statt; sie beginnen regelmäßig um 20.00 Uhr. ²In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21 Tagesordnung

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche

Gemeinderatssitzungen.

- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, in verschlüsselter Form versandt.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, die mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können (§ 27 Abs. 4), beigelegt, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Mangelnde Sachdienlichkeit oder entgegenstehende Vertraulichkeit sind zu begründen. ³Satz 1 ist nicht auf Anträge nach § 21 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden. ⁴Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ⁵Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

3. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Vor Eröffnung der Sitzung findet eine Bürgerfragestunde statt. ²Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an das Gremium zu stellen.
- (2) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich

nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

- (3) ¹Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse werden den Gemeinderatsmitgliedern schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. ²Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder des betreffenden Ausschusses keine Einwendungen erhoben werden. ³Die Genehmigung des Protokolls ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung zu vermerken.
- (4) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 25

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags. ²Über

Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Anträge, die mit Beschlüssen von Ausschüssen übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1, 2 oder 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30

Beendigung der Sitzung

¹Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. ²Die Sitzungen sollen in der Regel um 23.00 Uhr beendet sein.

4. Sitzungsniederschrift

§ 31

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ³Persönliche Protokollerklärungen zur Abstimmung sind während der Sitzung schriftlich dem Protokollführer zu überreichen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (5) Protokolle von öffentlichen Sitzungen werden im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

5. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 32 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag kurz mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

6. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält die in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung genannten Gemeindetafeln.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 36

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.09.2014 außer Kraft.

Oberschleißheim, 01.03.2017

Kuchlbauer
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Amtsleitung / Stellvertretung

Erster Bürgermeister	Christian Kuchlbauer
Zweite Bürgermeisterin	Dr. Angelika Kühlewein
Dritter Bürgermeister	Hans Hirschfeld
Weitere Stellvertreter gemäß Art. 39 GO i. V. m. § 15 Abs. 2 GeschO	dienstältestes Gemeinderatsmitglied

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Beck
Vorname	Irene
Geburtsdatum	25.05.1947
Partei	FDP
Wohnanschrift	Hofkurat-Diehl-Str. 14
Telefon privat	315 12 07
Handy	0176/211 439 21
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	irenebeck.osh@web.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Benthues
Vorname	Peter
Geburtsdatum	15.07.1937
Partei	CSU
Wohnanschrift	Am Birkenschlag 9
Telefon privat	315 17 50
Handy	0172/835 9946
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	315 2802
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	peter@benthues.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Bogdain
Vorname	Irene
Geburtsdatum	21.08.1963
Partei	SPD
Wohnanschrift	Jakob-Gollwitzer-Weg 8
Telefon privat	315 97 365
Handy	0177/7375 376
Telefon geschäftl.	315 67 660
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	irenebogdain@gmx.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Dr. Bächler
Vorname	Markus
Geburtsdatum	31.07.1973
Partei	GRÜNE
Wohnanschrift	Freisinger Str. 7
Telefon privat	315 972 15
Handy	
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	315 945 61
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	buechler@slius.de
Internet	www.markus-buechler.de

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Elsner
Vorname	Erich
Geburtsdatum	14.09.1955
Partei	SPD
Wohnanschrift	Tannenstr. 10
Telefon privat	315 01 92
Handy	0152/086 450 47
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	e.elsner@gmx.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Haselbeck
Vorname	Stefanie
Geburtsdatum	09.06.1976
Partei	CSU
Wohnanschrift	Mittenheimer Str. 23 e
Telefon privat	
Handy	0172/847 6637
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	steffi9676@web.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Hirschfeld
Vorname	Hans
Geburtsdatum	13.09.1945
Partei	Freie Wähler
Wohnanschrift	Gartenstr. 9
Telefon privat	315 24 70
Handy	0172/815 1272
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	Hans.Hirschfeld@web.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Hohenberger
Vorname	Gaby
Geburtsdatum	24.03.1959
Partei	GRÜNE
Wohnanschrift	Theodor-Heuss-Str. 19
Telefon privat	315 41 75
Handy	0171/581 5879
Telefon geschäftl.	09131/6808-5207
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	Gaby.Hohenberger@t-online.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Keller-Zenth
Vorname	Helga
Geburtsdatum	28.12.1957
Partei	GRÜNE
Wohnanschrift	Am Michaelianger 1 b
Telefon privat	315 06 55
Handy	
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	hkellerzenth@web.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Kirch
Vorname	Harald
Geburtsdatum	03.01.1949
Partei	SPD
Wohnanschrift	Gartenstr. 19
Telefon privat	315 30 12
Handy	0172/890 8400
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	315 77 608
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	harry.kirch@t-online.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Kranz
Vorname	Gisela
Geburtsdatum	05.06.1970
Partei	CSU
Wohnanschrift	
Telefon privat	315 49 95
Handy	0172/814 1208
Telefon geschäftl.	089/3891-5153
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	gisela_kranz@hotmail.com
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Krause
Vorname	Sebastian
Geburtsdatum	10.04.1980
Partei	Freie Wähler
Wohnanschrift	Am Glasanger 17
Telefon privat	
Handy	0174/956 6862
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	seba.krause.osh@gmail.com
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Kuchlbauer
Vorname	Christian
Geburtsdatum	11.12.1960
Partei	Freie Wähler
Wohnanschrift	Föhrenstr. 5
Telefon privat	315 59 34
Handy	
Telefon geschäftl.	315 613 14
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	christian.kuchlbauer@ oberschleissheim.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Dr. Kühlewein
Vorname	Angelika
Geburtsdatum	04.08.1973
Partei	CSU
Wohnanschrift	Zeppelinstr. 9
Telefon privat	
Handy	0172/820 7242
Telefon geschäftl.	089/44 23 55 48
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	angelika.kuehlewein@csu- oberschleissheim.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Dr. Lebmeir
Vorname	Peter
Geburtsdatum	19.07.1977
Partei	CSU
Wohnanschrift	Rotdornstr. 13
Telefon privat	
Handy	
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	peter.lebmeir@csu- oberschleissheim.de
Internet	www.csu-oberschleissheim.de

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Lindbüchl
Vorname	Ingrid
Geburtsdatum	23.06.1966
Partei	Bündnis 90/Die Grünen
Wohnanschrift	Tannenstraße 2
Telefon privat	315 16 63
Handy	0152/215 660 53
Telefon geschäftl.	319 02 927
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	ingrid@lindbuechl.bayern
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Negele
Vorname	Johann
Geburtsdatum	30.09.1944
Partei	Freie Wähler
Wohnanschrift	Moosweg 4
Telefon privat	315 15 11
Handy	
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	315 98 878
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	hans@negele.org
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Negele
Vorname	Lena
Geburtsdatum	22.05.1984
Partei	Freie Wähler
Wohnanschrift	
Telefon privat	
Handy	
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Putz
Vorname	Edgar
Geburtsdatum	04.07.1965
Partei	Freie Wähler
Wohnanschrift	Am Isarbach 9
Telefon privat	315 40 37
Handy	0160/949 057 60
Telefon geschäftl.	342 926 68
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	Edgar_Putz@hotmail.com
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Riedelbauch
Vorname	Sebastian
Geburtsdatum	21.12.1983
Partei	SPD
Wohnanschrift	Hirtwiese 37
Telefon privat	315 77 531
Handy	0171/616 4419
Telefon geschäftl.	089 3547 182 658
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	sebastian.riedelbauch@gmx.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Scholle
Vorname	Brigitte
Geburtsdatum	27.01.1951
Partei	SPD
Wohnanschrift	Ringstr. 26
Telefon privat	315 29 91
Handy	0174/979 3378
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	brigittescholle@yahoo.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Schuster
Vorname	Anke
Geburtsdatum	14.05.1961
Partei	SPD
Wohnanschrift	Klosterwiese 22
Telefon privat	315 36 88
Handy	0170/381 5436
Telefon geschäftl.	
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	Anke.Schuster@t-online.de
Internet	www.anke-schuster-architektin.de

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Spängler
Vorname	Florian
Geburtsdatum	15.03.1988
Partei	CSU
Wohnanschrift	Bergl 1
Telefon privat	
Handy	0176/206 045 08
Telefon geschäftl.	315 01 05
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	315 35 47
E-Mail	Spaengler1@t-online.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Spirkl
Vorname	Florian
Geburtsdatum	07.12.1982
Partei	SPD
Wohnanschrift	Georg-Neuhäusler-Weg 1
Telefon privat	089/127 67 857
Handy	0176/931 342 72
Telefon geschäftl.	089/2891 – 3401
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	florian_spirkl@yahoo.de
Internet	

Datenblatt für Gemeinderat

Name	Vohburger
Vorname	Stefan
Geburtsdatum	08.07.1983
Partei	Freie Wähler
Wohnanschrift	Finkenweg 4
Telefon privat	089/315 03 33
Handy	0160/155 3946
Telefon geschäftl.	08161/98928-32 (nicht veröffentlichen)
FAX – privat –	
FAX – geschäftl. –	
E-Mail	stefan.vohburger@t-online.de
Internet	

Anlage 2

Fraktionssprecher

Partei	Sprecher	Stellvertreter
Bündnis 90 / Die GRÜNEN	GRin Lindbüchl	GRin Keller-Zenth
CSU	GRin Kranz	GR Dr. Lebmeir
Freie Wähler	GR Hirschfeld	GR Krause
SPD	GR Spirkl	GR Dr. Lemmen

Übersicht über die Zusammensetzung der Ausschüsse, Beiräte und Kuratorien

Hauptausschuss		
Vorsitz:	Erster Bürgermeister Kuchlbauer	
Stellvertreter:	Zweite Bürgermeisterin Dr. Kühlewein	
Stellvertreter:	Dritter Bürgermeister Hirschfeld	
Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
GR Elsner	GR Kirch	SPD
GRin Scholle	GR Riedelbauch	SPD
GRin Bogdain	GRin Schuster	SPD
GRin Beck	GR Spirkl	FDP
GR Hirschfeld	GRin Negele	Freie Wähler
GR Krause	GR Negele	Freie Wähler
GR Putz	GR Vohburger	Freie Wähler
GR Benthues	GRin Kranz	CSU
GRin Haselbeck	GRin Dr. Kühlewein	CSU

GR Spängler	GR Dr. Lebmeir	CSU
GRin Lindbüchl	GRin Keller-Zenth	Grüne
GRin Hohenberger	GR Dr. Büchler	Grüne

Ferienausschuss		
Vorsitz:	Erster Bürgermeister Kuchlbauer	
Stellvertreter:	Zweite Bürgermeisterin Dr. Kühlewein	
Stellvertreter:	Dritter Bürgermeister Hirschfeld	
Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
GRin Scholle	GRin Bogdain	SPD
GR Kirch	GR Elsner	SPD
GR Spirkel	GR Riedelbauch	SPD
GRin Beck	GRin Schuster	FDP
GR Hirschfeld	GRin Negele	Freie Wähler
GR Krause	GR Negele	Freie Wähler
GR Putz	GR Vohburger	Freie Wähler
GR Dr. Lebmeir	GRin Kranz	CSU
GRin Haselbeck	GRin Dr. Kühlewein	CSU
GR Spängler	GR Benthues	CSU
GRin Lindbüchl	GRin Keller-Zenth	Grüne
GRin Hohenberger	GR Dr. Büchler	Grüne

Bau- und Werkausschuss

Vorsitz:	Erster Bürgermeister Kuchlbauer	
Stellvertreter:	Zweite Bürgermeisterin Dr. Kühlewein	
Stellvertreter:	Dritter Bürgermeister Hirschfeld	
Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
GRin Schuster	GRin Bogdain	SPD
GR Riedelbauch	GR Kirch	SPD
GR Spirkl	GR Elsner	SPD
GRin Beck	GRin Scholle	FDP
GR Negele	GR Hirschfeld	Freie Wähler
GR Putz	GR Krause	Freie Wähler
GR Vohburger	GRin Negele	Freie Wähler
GR Benthues	GR Spängler	CSU
GRin Kranz	GR Dr. Lebmeir	CSU
GRin Dr. Kühlewein	GRin Haselbeck	CSU
GRin Keller-Zenth	GR Dr. Büchler	Grüne
GRin Hohenberger	GRin Lindbüchl	Grüne

Umwelt- und Verkehrsausschuss

Vorsitz:	Erster Bürgermeister Kuchlbauer	
Stellvertreter:	Zweite Bürgermeisterin Dr. Kühlewein	
Stellvertreter:	Dritter Bürgermeister Hirschfeld	
Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
GR Kirch	GRin Scholle	SPD

GRin Schuster	GR Riedelbauch	SPD
GRin Bogdain	GR Spirkl	SPD
GR Elsner	GRin Beck	SPD
GR Krause	GR Hirschfeld	Freie Wähler
GRin Negele	GR Putz	Freie Wähler
GR Vohburger	GR Negele	Freie Wähler
GRin Dr. Kühlewein	GRin Haselbeck	CSU
GRin Kranz	GR Benthues	CSU
GR Spängler	GR Dr. Lebmeir	CSU
GRin Lindbüchl	GRin Hohenberger	Grüne
GR Dr. Büchler	GRin Keller-Zenth	Grüne

Finanzausschuss		
Vorsitz:	Erster Bürgermeister Kuchlbauer	
Stellvertreter:	Zweite Bürgermeisterin Dr. Kühlewein	
Stellvertreter:	Dritter Bürgermeister Hirschfeld	
Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
GR Elsner	GR Kirch	SPD
GR Spirkl	GRin Bogdain	SPD
GR Riedelbauch	GRin Schuster	SPD
GRin Scholle	GRin Beck	SPD
GR Hirschfeld	GR Negele	Freie Wähler
GR Putz	GR Krause	Freie Wähler

GR Vohburger	GRin Negele	Freie Wähler
GR Benthues	GRin Kranz	CSU
GRin Dr. Kühlewein	GRin Haselbeck	CSU
GR Dr. Lebmeir	GR Spängler	CSU
GRin Keller-Zenth	GR Dr. Büchler	Grüne
GRin Hohenberger	GRin Lindbüchl	Grüne

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitz:	GR Spirkl	
Stellvertreter:	GR Benthues	
Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
GR Hirschfeld	GR Krause	Freie Wähler
GRin Negele	GR Putz	Freie Wähler
GR Spirkl	GR Kirch	SPD
GRin Scholle	GR Elsner	SPD
GR Benthues	GR Dr. Lebmeir	CSU
GRin Kranz	GR Spängler	CSU
GRin Keller-Zenth	GR Dr. Büchler	Grüne

Sportbeirat

Vorsitz:	Erster Bürgermeister Kuchlbauer
Stellvertreter:	Zweite Bürgermeisterin Dr. Kühlewein

Stellvertreter:	Dritter Bürgermeister Hirschfeld	
Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
GR Riedelbauch	GR Kirch	SPD
GR Elsner	GR Spirkel	SPD
GR Krause	GR Putz	Freie Wähler
GR Vohburger	GRin Negele	Freie Wähler
GRin Haselbeck	GR Spängler	CSU
GRin Keller-Zenth	GRin Hohenberger	Grüne
1. Vorsitzender TSV Schleißheim		
1. Vorsitzender FC Phönix		
1. Vorsitzender DLRG Ortsgruppe Schleißheim		
1. Vorsitzender Skiclub Schleißheim		
1. Vorsitzender RSV Schleißheim		
1. Vorsitzender TC Schleißheim		

Büchereikuratorium		
Vorsitz:	Erster Bürgermeister Kuchlbauer	
Stellvertreter:	Zweite Bürgermeisterin Dr. Kühlewein	
Stellvertreter:	Dritter Bürgermeister Hirschfeld	
Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
GRin Bogdain	GR Spirkel	SPD
GRin Scholle	GRin Beck	SPD
GRin Lindbüchl	GRin Keller-Zenth	Grüne
GRin Negele	GR Negele	Freie Wähler

GR Dr. Lebmeir	GRin Dr. Kühlewein	CSU
<u>Pfarrverband Oberschleißheim</u> Pfarrer Ulrich Kampe Judith Eckmüller Stefanie Haselbeck Barbara Schedlbauer	Wolfgang Hiendl Helga Schnell Manfred Brunner Gerhard Popp	
<u>St. Michaelsbund</u> Frau Adolph	Berater/in	
<u>Gemeindebücherei</u> Frau Fabian Frau Dengler-Schmidt	Berater/in Berater/in	

Sozialbeirat (derzeit nicht aktiv)

Ausländerbeirat (derzeit nicht aktiv)

Kuratorium Jugendfreizeitstätte

Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
Erster Bürgermeister Kuchlbauer	weitere Bürgermeister	
GR Hirschfeld	GR Krause	Freie Wähler
GR Elsner	GR Spirkel	SPD
GR Dr. Lebmeir	GR Benthues	CSU

Erholungsflächenverein

Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
GR Kirch	GR Elsner	SPD

Heideflächenverein Münchener Norden e.V.

Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
Erster Bürgermeister Kuchlbauer	weitere Bürgermeister	
GR Elsner	GR Kirch	SPD
GR Hirschfeld	GR Negele	Freie Wähler

Verein Dachauer Moos e.V.

Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
Erster Bürgermeister Kuchlbauer	weitere Bürgermeister	
GR Benthues	GRin Haselbeck	CSU
GR Kirch	GR Elsner	SPD

Zweckverband „Weiterführende Schule Unterschleißheim“

Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
Erster Bürgermeister Kuchlbauer	weitere Bürgermeister	
GR Spirkel	GRin Negele / GRin Schuster	

Zweckverband „Wasserförderung der Gemeinden Ober- und Unterschleißheim“

Mitglied	Stellvertreter/in	Partei
Erster Bürgermeister Kuchlbauer	weitere Bürgermeister	
GR Benthues	GRin Haselbeck	CSU
GR Elsner	GR SpirkI	SPD

**sonstige Mitgliedschaften der Gemeinde Oberschleißheim
in Institutionen, Verbänden und Einrichtungen**

Abwassertechnische Vereinigung
ADAC Gau Südbayern
Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e. V.
Baugenossenschaft Ober- und Unterschleißheim
Baugesellschaft München – Land
Bayer. Gemeindetag
Bayer. Städtetag
Bund Naturschutz, Landesverband Bayern e.V.
EMM Europäische Metropolregion München
Fachverband der bayer. Landesbeamten e.V.
Förderverein der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Bayerns e.V.
Heideflächenverein Münchner Norden e. V.
Internationale Jugendbegegnungsstätte Dachau
KAV Kommunalen Arbeitgeberverband
Kommunaler Prüfungsverband
Kommunale Unfallversicherung Bayern e. V.
Medienverein München e.V.
MORO Arbeitsgruppe
Münchner Bank eG
NordAllianz
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Regionaler Planungsverband
Tourismus Schleißheim e.V.
Verband der kommunalen Kassenverwalter e.V.
Verein Dachauer Moos e. V.
Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V.
Verkehrswacht München e.V.
Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Anlage 3

Übersicht über die Standorte der Gemeindetafeln

1.	Freisinger Straße 15 (Rathaus)
2.	Mittenheimer Straße 2 (Ärztelhaus)
3.	Mittenheimer Straße / Lehrer-Wittmann-Straße
4.	Effnerstraße (gegenüber Fa. Malich)
5.	August-Schmauß-Straße/Ecke Schönleutnerstraße
6.	Mittenheim
7.	Prof.-Otto-Hupp-Straße / Grünfläche gegenüber Zugang Fohlengartenweg
8.	Heinz-Katzenberger-Straße bei Anwesen Hs.-Nr. 4
9.	Am Stutenanger (Höhe Ladenzentrum)
10.	Theodor-Heuss-Straße (Parkplatz Bürgerzentrum)
11.	Theodor-Heuss-Straße (Eingang Schule Parksiedlung)
12.	St.-Margarethen-Straße / Ecke Raiffeisenweg
13.	Am Isarbach
14.	Lustheim, Kapellenweg / Ecke Amselweg
15.	Hochmutting (Friedhof)
16.	Badersfeld, Hackerstraße 16
17.	Moosweg / Am Schäferanger

Bekanntmachungsvermerk

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 18. April 2017 im Rathaus der Gemeinde Oberschleißheim zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18. April 2017 angeheftet und am 23. Mai 2017 wieder entfernt.

Oberschleißheim, den 24. Mai 2017

Gemeinde Oberschleißheim

Graßl